

**Aktenzeichen:** 40 01 31 /01 – 11/19

**Antragsteller:** Malverein „Neue Schenke Wolfen e. V.“  
**Projektbezeichnung:** Jugendkunstschule

Gesamtkosten des Projektes	6.185,00	Euro
förderfähige Gesamtkosten des Projektes:	6.185,00	Euro
beantragte Miete für Kulturhaus	1.320,00	Euro
beantragte Aufwandsentschädigung Künstler	3.525,00	Euro
beantragte Aufwandsentschädigung Wochenendseminar	400,00	Euro
Fahrtkosten	940,00	Euro
beantragte Förderung Landkreis: (Anteilsfinanzierung)	2.500,00	Euro (40,42 %)
Entscheidungsvorschlag Verwaltung:	<b>Zuschuss i. H. v. 2.500,00 Euro (40,42 % von 6.185,00 Euro)</b>	

**Begründung:**

Die Antragstellung erfolgte auf der Grundlage

- (1) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kultur und Kunst im Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Kultur- und Kunstförderrichtlinie), veröffentlicht und bekanntgegeben im Amtsblatt für den LK Anhalt-Bitterfeld am 16.06.2017 (Ausgabe 11) sowie
- (2) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991, in der zur Zeit gültigen Fassung

frist- und formgerecht am 09.09.2018.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wurde zum 01. Januar 2019 gewährt. Der Durchführungszeitraum endet zum 31.12.2019.

Nach erfolgter Prüfung konnte eine Doppelförderung innerhalb der Landkreisverwaltung ausgeschlossen werden.

Das Projektvorhaben ist zuwendungs- und förderfähig i. S. d. Pkt. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie. Die Zuwendungsvoraussetzungen gemäß Pkt. 3 und 4 der o. g. Richtlinie sind erfüllt.

Das Projekt dient der Förderung einer breiten künstlerischen und kulturellen Betätigung der Bevölkerung des Landkreises insbesondere der Förderung der künstlerischen Kinder- und Jugendarbeit.

Maßnahme Inhalt - Führen und Anleiten der Jugendlichen durch den Maler und Graphiker K. D. Ullrich

Die Förderung des Projektvorhabens liegt im Interesse des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

In Anwendung der VV-LHO zu § 44 hat der Landkreis zu prüfen, ob die geltend gemachten Kosten angemessen sind. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht indes nicht (vgl. Pkt. 1.2 der o. g. Richtlinie).

Die Gesamtkosten beantragen 6.185,00 Euro.

**Die Verwaltung schlägt somit eine Zuwendung i. H. v. 2.500,00 Euro vor.**